

Geschäftsbereich I – Jugend, Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

Titel

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis
(FRL Jugendarbeit)**

In Kraft gesetzt am:

01.01.2021

Inhalt

- I. Allgemeine Regelungen
 - 1. Zuwendungszweck, rechtliche Grundlagen
 - 2. Gegenstand der Förderungen
 - 3. Zuwendungsempfänger
 - 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 6. Verfahren
- II. Förderbereiche
 - 1. Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII
 - 2. Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII
 - 3. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
 - 4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII
 - 5. Angebote der Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status
 - 6. Investive Zuwendungen
- III. Schlussbestimmungen

Der Vogtlandkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Landesjugendhilfegesetz gewährt bei sachlicher und örtlicher Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verwaltungsrichtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen für die Förderung von Angeboten und Diensten der freien Jugendhilfe.

I. Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, rechtliche Grundlagen

- 1.1. Grundlagen der Förderungen sind:
 - a) §§ 8a, 11 bis 14, 16, 72, 72a und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke, erlassen auf der Grundlage des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz bzw. Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
 - c) analog §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO,
 - d) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen),
 - e) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit),
 - f) Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“,
 - g) Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes
in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.3. Die Zuwendungen sind finanzielle Leistungen für Angebote gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII aus Haushaltsmitteln des Landkreises Vogtlandkreis sowie des Freistaates Sachsen aus der Jugendpauschale Sachsen.

- 1.4. Die Gewährung von Zuwendungen dient in der Regel der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie der kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend den folgenden Punkten gewährt werden:
 - a) Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
 - b) Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII,
 - c) Angebote der Jugendsozialarbeit einschließlich Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII,
 - d) § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
 - e) Angebote der Familienförderung nach § 16 SGB VIII (Zuwendungen ausschließlich für Familienfreizeiten),
 - f) Maßnahmen und Projekte ohne jugendhilfeplanerischen Status,
 - g) Baumaßnahmen,
 - h) Ausstattung für Gebrauchsgüter über 800 EUR
- 2.2. Keine Förderung erfolgt für Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die überwiegend:
 - a) berufsbezogen, gewerkschaftlichen, vereinsbezogen und/oder kommerziellen Zwecken dienen,
 - b) religiösen und / oder parteipolitische sowie antidemokratischen Charakter tragen oder
 - c) keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind in der Regel die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.
- 3.2. Des Weiteren können auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderfähig anerkannte Jugendgruppen /-initiativen und Vereine bezuschusst werden, die ihren Sitz und/oder ihren Wirkungskreis im Vogtlandkreis haben.
- 3.3. Diese Verwaltungsrichtlinie findet keine Anwendung für Leistungen, die im Rahmen des Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege sowie an Schulen erbracht werden. Über diesen Regelbetrieb hinausgehende Maßnahmen (z. B. Schulsozialarbeit, präventive Angebote) sind hingegen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Angebote und Leistungen gewährt werden, soweit sie in der Zuständigkeit und Planungsverantwortung der Bewilligungsbehörde liegen und folgende Voraussetzungen vom Antragsteller / Zuwendungsempfänger erfüllt sind:

- 4.1. Es liegt eine unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII vor.
- 4.2. Er verfolgt gemeinnützige Ziele.
- 4.3. Die Angebote werden im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII gerecht.
- 4.4. Die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung erscheint gesichert.

- 4.5. Die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen werden erfüllt.
- 4.6. Die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel ist geboten.
- 4.7. Eigenmittel in angemessener Höhe zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben können zur Verfügung gestellt werden.
- 4.8. Mögliche Fördermittel Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Bemühungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.9. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/des Projektes ist unter Einbezug der Zuwendung des Vogtlandkreises gesichert und nachgewiesen.
- 4.10. Die jugendhilfeplanerisch relevanten Personalstellen verfügen über die jeweils erforderlichen Qualifikationen gemäß den gültigen Leistungsbeschreibungen für Kinder- und Jugendzentren und der Mobilen Jugendarbeit des Vogtlandkreises.
- 4.11. Die Bewilligungsbehörde hat ein Interesse an der Erfüllung der Angebote und Aufgaben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart
Gewährt werden Zuwendungen entweder als Projektförderung oder als Institutionelle Förderung.
- 5.2. Finanzierungsart
Zuwendungen werden wie folgt bewilligt:
 - a) Anteilsfinanzierung,
 - b) Festbetragsfinanzierung oder
 - c) Fehlbetragsfinanzierung
- 5.3. Der Zuwendungsanteil des Vogtlandkreises kann in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Abweichende Bestimmungen im Abschnitt II dieser Förderrichtlinie gehen dieser Regelung vor. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Finanzkraft des freien Trägers sowie Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse abweichende Anteile des Vogtlandkreises gewährt werden (vgl. § 74 Abs. 3 SGB VIII).
- 5.4. Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.5. Vorrang vor dem Einsatz öffentlicher Mittel haben regelmäßig die Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Eigenleistungen sind u. a. auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Fremdmittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuflüsse (zum Beispiel Teilnehmerbeiträge, Geldauflagen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, Erbschaften u.ä.) sowie unentgeltliche Dienst- und Sachleistungen. Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse Dritter, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Drittmittel können als Eigenleistungen angerechnet werden.
- 5.6. Eine Förderung nach dieser RL kann Förderprogramme des Bundes, des Landes oder der EU ergänzen. Die Förderung ist in diesem Fall auf den im betreffenden Programm festgelegten Kofinanzierungsanteil sowie auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Vogtlandkreises beschränkt.
- 5.7. Nicht zuwendungsfähig sind nicht projektbezogene Ausgaben insbesondere für
 - a) Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen
 - b) Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und Dienste
 - c) schulische Veranstaltungen
 - d) Rücklagen und Rückstellungen
 - e) Abschreibungen
 - f) Darlehen bzw. Schuldverpflichtungen

- g) Mahngebühren
- h) Mitgliedsbeiträge
- i) Repräsentationen
- j) Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe.
- 6.2. Der Bewilligungszeitraum richtet sich am Kalenderjahr aus. Über- oder mehrjährige Bewilligungen sind im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen zulässig.
- 6.3. Antragsverfahren
 - 6.3.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung inklusive aller erforderlichen Anlagen und Belege ist der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Vordrucks bis spätestens zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer, für die Bewilligung notwendige Unterlagen, fordern.
 - 6.3.2. Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen.
 - 6.3.3. Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Es gelten die Bestimmungen des Punktes 1.4 der VwV zu § 44 zur SäHO analog.
- 6.4. Bewilligungsverfahren
 - 6.4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheid und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten analog die VwV zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.
 - 6.4.2. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Verbindung mit Punkt 6.3.3 dieser Richtlinie möglich. Voraussetzung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- 6.5. Verwendungsnachweis
 - 6.5.1. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres und unter Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke zu führen.
 - 6.5.2. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

II. Förderbereiche

1. Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII

Grundlagen der Förderung sind die fachlichen Standards und Kriterien sowie die jugendhilfeplanerischen Vorgaben des Vogtlandkreises.

1.1. Personalkosten

1.1.1. Gegenstand der Förderung

Es können Zuwendungen zu Personalkosten in Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden.

Darüber hinaus können sonstige Personalaufwendungen z.B. für Hilfskräfte, Praktikanten, Leistende im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr bezuschusst werden.

1.1.2. Voraussetzung der Förderung

Personalausgaben in Einrichtungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für die Umsetzung der Leistungsbeschreibung zu Kinder- und Jugendzentren und der Kriterien zur jugendhilfeplanerischen Einordnung und Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen im Vogtlandkreis (für Kinder- und Jugendtreffs bzw.-clubs).

Für hauptamtliche Mitarbeiter in Kinder- und Jugendzentren und Kinder- und Jugendtreffs (-clubs) sind Qualifikationen entsprechend der Leistungsbeschreibung und der Kriterien zur jugendhilfeplanerischen Einordnung und Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen im Vogtlandkreis ausreichend.

1.1.3. Art und Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte. Art und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben regelt im Einzelnen die jeweils gültige VwRL Kostenblatt des Vogtlandkreises.

Darüber hinaus kann ein Zuschuss für sonstige Personalaufwendungen (für Hilfskräfte, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst etc.) gewährt werden.

1.2. Sach- und Betriebskosten

1.2.1. Gegenstand der Förderung

Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten in Kinder- und Jugendzentren, Kinder- und Jugendtreffs sowie für Jugendgruppen/-initiativen und Vereine gewährt werden.

1.2.2. Voraussetzung der Förderung

Die miet- und eigentümerrechtlichen Verhältnisse für genutzte Räumlichkeiten müssen vertraglich geregelt sein.

1.2.3. Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach der VwRL Kostenblatt des Landratsamtes Vogtlandkreis geregelt.

2. Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII

Grundlagen der Förderung sind die fachlichen Standards und Kriterien sowie die jugendhilfeplanerischen Vorgaben des Vogtlandkreises.

2.1. Verbände

Zur Förderung der Jugendverbandsarbeit gelten die Regelungen der abgeschlossenen Vereinbarungen.

2.2. Kinder- und Jugenderholung

2.2.1. Entsprechend dieser Richtlinie werden die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung in der Förderpriorität den Maßnahmen mit jugendhilfeplanerischer Relevanz gleichgestellt.

2.2.2. Es können Zuwendungen zu Maßnahmen der Stadtranderholung, zu Kinder- und Jugendfreizeiten, Familienfreizeiten sowie Familienpädagogischen Freizeiten gewährt werden.

2.2.3. Kommerzielle Anbieter von Jugendreisen, Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und schulische Veranstaltungen sind nicht förderfähig.

2.2.4. Grundlage der Förderung ist eine Bedarfsanmeldung der Maßnahme bis zum 31.08. des Vorjahres bei der antragsbearbeitenden Stelle (Hinweis: antragsbearbeitende Stelle ist der Vogtlandkreisjugendring e.V.). Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen. Eine aussagefähige Maßnahmenbeschreibung ist vorzulegen. Der Freizeitanteil / Erholungsanteil an der Maßnahme muss nachweislich mindestens 50% betragen. Die Leitung von Stadtranderholungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen. Weitere Betreuer werden gefördert, wenn sie mindestens 16 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard, oder eines vergleichbaren Qualifikationsnachweises sind. Betreuer, die vom Träger der Maßnahme auf Grund ihrer persönlichen Eignung und Qualifikation eingesetzt werden, können nach entsprechendem Betreuerschlüssel gefördert werden. Förderfähig im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung sind:

- a) Stadtranderholungen (im Sinne der Förderrichtlinie)
 - örtliche Erholungsmaßnahmen ohne Übernachtung
 - täglich mindestens sechstündiges Programm
 - Dauer der Maßnahme: min. 3 bis max. 15 Tagen während der Ferienzeiten in Sachsen
 - förderfähig Teilnehmer von 6 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
 - Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen
 - pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig
 - Förderung einer zusätzlichen Küchenkraft bei Selbstversorgermaßnahmen pro 15 Teilnehmern
- b) Kinder- und Jugendfreizeiten
 - Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 3 Tage (2 Übernachtungen) bis max. 15 Tage. Für die Förderung gelten An- und Abreisetag als 1 Tag (Anwesenheit mind. 18 Stunden incl. Fahrtzeit)
 - förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
 - Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen
 - pro angefangene 8 Teilnehmer ist 1 Betreuer förderfähig
 - förderfähig ist eine zusätzliche Küchenkraft bei Selbstversorgermaßnahmen pro 15 Teilnehmern
- c) Familienpädagogische Freizeiten (im Sinne der Förderrichtlinie)
 - thematisch konzipierte Maßnahmen
 - sollen die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe stärken
 - inhaltlich-pädagogisch unteretzter Bildungsanteil muss mindestens 30% betragen
 - förderfähig sind alle Familienmitglieder, unabhängig vom Alter mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
 - förderfähig, wenn die fam.-päd. Freizeiten in Sachsen oder in einem an den Vogtlandkreis angrenzenden Bundesland stattfinden
 - maximal 3 Übernachtungen förderfähig
 - Mindestteilnehmerzahl: 4 Familien mit 8 Personen

d) Familienfreizeiten

- Vorrangige Förderung von Maßnahmen für Familien in besonders belastenden Situationen
- Maßnahmen mit einer Dauer von min. 3 bis max. 15 Tagen
- förderfähig sind Teilnehmer von 3 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 4 Familien mit 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig

2.2.5. Die Höhe der Zuwendung kann für

- a) Stadtranderholungen bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
- b) Kinder- und Jugendfreizeiten bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
- c) Familienfreizeiten bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
- d) Familienpädagogische Freizeiten bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer bis vollendetem 3. Lebensjahr

beantragen.

Maßnahmenträger des Vogtlandkreises, die im Vorjahr Erholungsmaßnahmen mit mind. 1.000 Teilnehmertagen vorhielten, können die Förderung per Sammelantrag nach budgetierten Teilnehmertagen erhalten.

Teilnehmer an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung aus Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung kann für Stadtranderholungen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienfreizeiten 10,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regelungen des § 90 SGB VIII.

3. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Grundlagen der Förderung sind die fachlichen Standards und Kriterien sowie die jugendhilfeplanerischen Vorgaben des Vogtlandkreises.

3.1. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

- 3.1.1. Fördergegenstand: Es kann eine Komplementärfinanzierung für die sozialpädagogische Arbeit in Maßnahmen gewährt werden.
- 3.1.2. Voraussetzung: Neben einem weiteren Zuwendungsgeber muss die jugendhilfeplanerische Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gegeben sein.
- 3.1.3. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 20.000,00 € pro Maßnahme pro Kalenderjahr betragen.

3.2. Schulsozialarbeit

- 3.2.1. Fördergegenstand: Es können Zuwendungen für die sozialpädagogische Arbeit an Schulen im Vogtlandkreis gewährt werden.
- 3.2.2. Voraussetzung: Die jugendhilfeplanerische Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme muss gegeben sein. Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt, Maßnahmenträger und Schulträger zum Fördergegenstand sind erforderlich.
- 3.2.3. Förderhöhe: Eine Förderung erfolgt in Abhängigkeit der Fortschreibung des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Schulsozialarbeit im Kontext zu bestehenden Förderrichtlinien des Landes oder des Bundes. Die Förderung bedarf eines separaten Beschlusses des Jugendhilfeausschuss bei Mitfinanzierung durch den Vogtlandkreis.

3.3. Aufsuchende Jugendsozialarbeit / Mobile Jugendarbeit

3.3.1. Personalkosten

3.3.1.1. Gegenstand der Förderung

Es können Zuwendungen zu Personalkosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden. Darüber hinaus können sonstige Personalaufwendungen z.B. für Hilfskräfte, Praktikanten, Leistende im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr bezuschusst werden.

3.3.1.2. Voraussetzung der Förderung

Personalstellen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für die Umsetzung der Leistungsbeschreibung der Mobilen Jugendarbeit im Vogtlandkreis.

3.3.1.3. Art und Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte. Art und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben regelt im Einzelnen die jeweils gültige VwRL Kostenblatt des Vogtlandkreises.

Darüber hinaus kann ein Zuschuss für sonstige Personalaufwendungen (für Hilfskräfte, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst etc.) gewährt werden.

3.3.2. Sach- und Betriebskosten

3.3.2.1. Gegenstand der Förderung

Es können Zuwendungen zu Sach- und Betriebskosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

3.3.2.2. Voraussetzung der Förderung

Die miet- und eigentümerrechtlichen Verhältnisse für genutzte Räumlichkeiten müssen vertraglich geregelt sein.

3.3.2.3. Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach der VwRL Kostenblatt des Vogtlandkreises geregelt.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII

Grundlagen der Förderung sind die fachlichen Standards und Kriterien sowie die jugendhilfeplanerischen Vorgaben des Vogtlandkreises.

4.1.1. Fördergegenstand: Es können Zuwendungen zu Sach- und Betriebskosten von Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt werden.

4.1.2. Voraussetzung: Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen von thematisch bedarfsrelevanter Notwendigkeit sein und einen offenen Charakter nachweisen. Neben dem Träger der freien Jugendhilfe müssen weitere Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Trägervielfalt beteiligt sein. Originäre Leistungsbestandteile bereits geförderter Jugendhilfeangebote sind nicht förderfähig.

4.1.3. Förderhöhe: Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Bei zuständigkeitsübergreifenden Maßnahmen im Rahmen mit einer Komplementärfinanzierung ist eine Förderung in Höhe von bis zu 6.000,00 € pro Kalenderjahr möglich. Die Höhe der Zuwendung für eine Projektförderung kann bis zu 3.000,00 € pro Kalenderjahr betragen.

5. Angebote der Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status

Fördergegenstand: Im Bereich dieser Angebote der Jugendarbeit können Zuschüsse zu Projekten, Internationalem Jugendaustausch und Außerschulischer Jugendbildung gewährt werden.

5.1. Projekte

5.1.1. Voraussetzung: Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben mit konkreten Zielstellungen im Sinne des SGB VIII. Der Antragsteller hat eine aussagefähige Projektbeschreibung vorzulegen und den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen. Daneben sind Projekte auch Sonderveranstaltungen im Rahmen regional bedeutsamer Tagesgroßveranstaltungen

für Kinder und Jugendliche mit allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundliche und technischen Themen im Vogtlandkreis.

5.1.2. Förderhöhe: Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 2.500,00 € betragen. Die Höhe der Zuwendung kann bei Tagesgroßveranstaltungen bis zu 400,00 € betragen.

5.2. Internationaler Jugendaustausch

5.2.1. Voraussetzungen:

- a) Zweck von Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches sind Jugendbegegnungen, die dem Kennenlernen der Jugendorganisationen oder Jugendgruppen anderer Länder dienen.
- b) Der Begegnungscharakter muss aus der vorzulegenden Konzeption ersichtlich sein.
- c) Die Dauer der Maßnahme soll mind. 5 und max. 15 Tage betragen, wobei An- und Abreise als 1 Tag gelten.
- d) Die förderfähige Teilnehmerzahl soll min. 8 und max. 30 betragen.
- e) Förderfähig sind Jugendliche und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr.
- f) Nicht förderfähig sind Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, schulische Maßnahmen und touristische Fahrten.
- g) Die Leitung von Internationalen Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.
- h) Pro angefangene 8 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.
- i) Bei Jugendaustauschmaßnahmen im Ausland werden nur Teilnehmer bezuschusst, welche ihren Wohnsitz im Vogtlandkreis haben.

5.2.2. Förderhöhe: Die Höhe der Zuwendung bei Internationalem Jugendaustausch kann im In- und Ausland 5,00 € pro Tag und Gastteilnehmer einschließlich der Gastbetreuer betragen.

5.3. Außerschulische Jugendbildung

5.3.1. Voraussetzungen:

- a) Jugendbildung vermittelt auf der Basis des Grundgesetzes allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte im Sinne SGB VIII.
- b) Die Mindestteilnehmerzahl bei Maßnahmen der Jugendbildung soll 10 Teilnehmer betragen. Pro angefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer förderfähig.
- c) Der Antragsteller garantiert die fachliche Qualität und die jugendgemäße Darbietung von Jugendbildungsmaßnahmen und legt entsprechende Unterlagen vor.
- d) Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Bildungsmaßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- e) Veranstaltungen, die der Ausbildung des Nachwuchses des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.
- f) Beim Antragsteller hauptamtlich Tätige bzw. bereits aus Mitteln des Vogtlandkreises finanzierte Referenten werden nicht gefördert.

5.3.2. Förderhöhe: Die Höhe der Zuwendung bei außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen kann bei einer Maßnahmedauer

- a) von bis zu 6 Stunden: 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
 - b) von über 6 Stunden bis 10 Stunden: 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
 - c) über 10 Stunden: 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
- beantragen.

6. Investive Zuschüsse

6.1. Baumaßnahmen

6.1.1. Fördergegenstand: Es können Zuwendungen für notwendige Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Vervollkommnung von jugendhilfeplanerisch relevanten Einrichtungen und sonstigen von der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Räumlichkeiten gewährt werden.

6.1.2. Voraussetzungen:

- a) Die Nutzungsdauer muss nachweislich mind. 5 Jahre betragen.
- b) Der Antragsteller ist grundsätzlich Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (geeignete Nachweise sind vorzulegen).
- c) Bei bestehenden Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis können investive Maßnahmen im Einzelfall gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger laut Vertrag ausdrücklich zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet ist.
- d) Zuwendungen bei Erbbaurechts-, Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnissen werden nur gewährt, wenn ein unbefristeter Vertrag vorliegt oder die Laufzeit mindestens der für die konkrete Maßnahme festgelegten Zweckbindungsfrist entspricht.
- e) Alle eingereichten Verträge müssen zudem Regelungen über Entschädigungsleistungen des Eigentümers bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten.
- f) Erschließungs- und Grundstückskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- g) Es sind mindestens 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- h) Eine aussagefähige Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung sind vorzulegen.

6.1.3. Förderhöhe: Die Höhe der Zuwendung kann bei
Kinder- und Jugendzentren
Kinder- und Jugendtreffs
betragen.

bis zu 15.000,00 €

bis zu 7.500,00 €

6.2. Ausstattung

6.2.1. Fördergegenstand:

Es können Zuwendungen zur Vervollkommnung der Ausstattung bzw. deren Ersatzbeschaffung gewährt werden. Darüber hinaus ist eine Förderung für Ausstattungen im Zusammenhang mit neuen inhaltlichen Konzepten möglich. Für Gebrauchsgüter über 800,00 € ist eine Sonderantragstellung erforderlich.

6.2.2. Voraussetzungen:

- a) Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (geeignete Nachweise sind vorzulegen).
- b) Es sind mind. 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- c) Die Zweckbindungsfrist ist mit der Inventarisierung nachzuweisen.
- d) Die Nutzungsdauer muss nachweislich mind. 5 Jahre betragen.
- e) Für inhaltlich neue Konzepte ist vorab eine positive Stellungnahme des Zuwendungsgebers zur Förderung notwendig.
- f) Eine aussagefähige Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung sind vorzulegen

6.2.3. Förderhöhe: Die Höhe der Zuwendung kann bei

Kinder- und Jugendzentren bis zu 3.000,00 €

Kinder- und Jugendtreffs bis zu 1.500,00 €

betragen.

6.3. Antragsverfahren: Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Anträge oder Bedarfsanmeldungen bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen. Die Bearbeitung unvollständig eingereicherter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.

- 6.4. Bewilligungsverfahren: Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen. Für Investitionen wird eine Prioritätenliste erstellt. Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe durch den Jugendhilfeausschuss noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.

III.

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2, Pkt.d) der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 04.03.2020 beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis in ihrer Fassung vom 01.01.2019 (Beschlussfassung Jugendhilfeausschuss am 27.11.2018) außer Kraft.

Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen der FRL bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, den 17.03.2021



Rolf Keil
Landrat